



Verwaltungskosten- reglement

Pensionskasse
Blaues Kreuz Schweiz

8005 Zürich

Gültig ab 1. Januar 2010



1 Zweck des Reglements

Dieses Reglement ist integrierender Bestandteil der Anschlussvereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und der Pensionskasse. Es ordnet die Höhe der Verwaltungskosten für den Geschäftsverkehr zwischen den Vertragspartnern.

2 Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten sind in den reglementarischen Risiko- und Kostenbeiträgen enthalten und müssen demzufolge nicht zusätzlich finanziert werden.

Die Verwaltungskosten decken in der Regel den Gesamtaufwand für die Durchführung des Vorsorgewerkes. Eingeschlossen sind Aufwendungen für die Risikovorsorge.

Die Kosten der Vermögensverwaltung der Pensionskasse decken deren Erträge.

3 Zusatzaufwendungen

Nicht gedeckt sind Verwaltungskosten für zusätzlichen Aufwand.

3.1 Zusatzaufwand für versicherte Personen

Die nachstehenden Aufwendungen werden den versicherten Personen einzeln in Rechnung gestellt:

Wohneigentumsvorbezug *gem. WEF-Reglement, Art. 7*

Verpfändung im Rahmen der Wohneigentumsförderung *gem. WEF-Reglement, Art. 7*

Kosten des Grundbuchamtes für den Eintrag ins Grundbuch

3.2 Zusatzaufwand für Arbeitgeber

Folgende Aufwendungen werden dem Arbeitgeber belastet bzw. in Rechnung gestellt:

Den Aufwand für die Durchführung einer Teilliquidation

Verspätete Gehaltsmeldung / Eintritt / Austritt ins Vorjahr zurück

*Kosten externer Stellen
plus CHF 1'200.00*

Verspätete Austrittsmeldung laufendes Jahr	<i>Anfallende Verzugszinsen gemäss BVG plus CHF 100.00</i>
Verspätete Schadensmeldungen (Tod, Erwerbs- bzw. Arbeitsunfähigkeit bei mehr als 3 Monaten Verzug oder ins Vorjahr zurück)	<i>Anfallende Verzugszinsen plus CHF 300.00</i>
Bei verspäteter Meldung kann die Rückversicherung den Schaden ablehnen	<i>Folgekosten aufgrund der Ablehnung durch die Versicherung plus CHF 500.00</i>
Überschreiten der Fälligkeitsfrist bei Prämienzahlungen Eingeschriebene Mahnung	Verzugszinsen <i>CHF 100.00</i>
Jeder weitere Schritt im Inkassoverfahren Beitreibungskosten	<i>CHF 400.00</i> nach Aufwand

Dem angeschlossenen Arbeitgeber können zudem Kosten für Aufwendungen (nach vorheriger Absprache) belastet werden, die den üblichen Aufwand für die Durchführung der beruflichen Vorsorge qualitativ und quantitativ übersteigen. Der angewandte Stundensatz für solche Leistungen beträgt CHF 150.00.

4 Reglementsänderungen

Der Stiftungsrat kann unter Beachtung einer 3-monatigen Änderungsfrist eine einseitige Änderung dieses Reglements vornehmen.

5 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement wurde an der Sitzung vom 26. August 2009 vom Stiftungsrat beschlossen. Es tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

8000 Zürich, 26. August 2009

Pensionskasse
Blaues Kreuz Schweiz
für den Stiftungsrat:

Stefan Frey
Präsident

Siegfried Wiedemann
Vize-Präsident



Geschäftsstelle und Geschäftsführung

Pensionskasse

Blaues Kreuz Schweiz

Steinenbühl 63

4417 Ziefen

Telefon 061 933 92 00

E-Mail info@pk-blaueskreuz.ch

Web www.pk-blaueskreuz.ch